



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

1. Jahrgang

Montag, den 27.12.2021

Nr. 01/2021

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG FÜR DIE STADT WOLFENBÜTTEL VOM 02.11.2011	1
3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, ORTSRATSMITGLIEDER, NICHT DEM RAT ANGEHÖRENDE AUSSCHUSSMITGLIEDER SOWIE SONSTIGE EHRENAMTLICH TÄTIGE VOM 25.09.2013	2
RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ANSIEDLUNG VON EINZELHANDELSUNTERNEHMEN UND GASTRO- NOMIEBETRIEBEN IN DER WOLFENBÜTTELER INNENSTADT VOM 17.12.2021.....	2
6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STRAßENREINIGUNG IN DER STADT WOLFENBÜTTEL (STRAßEN-REINIGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 21.12.2017 5	
16. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG IN DER STADT WOLFENBÜTTEL VOM 19.09.2001	5
FESTSETZUNG DER HUNDESTEUER FÜR 2022.....	5
FESTSETZUNG DER ANGEMESSENEN HÖHE EINER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER ALS VERTRETER DER STADT WOLFENBÜTTEL IN UNTERNEHMEN UND EINRICHTUNGEN IN EINER RECHTSFORM DES PRIVATEN RECHTS	6
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION GEMÄß § 3A NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER AB 1. JANUAR 2022 GELTENDEN FASSUNG	6
BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFENBÜTTEL	7

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung zur

Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des § 7 „Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung“ wird geändert.

Die neue Bezeichnung lautet „Ortsbürgermeister/in“.

2. Die §§ 6 bis 12 erhalten eine neue Nummerierung, beginnend mit § 8 „Beamtinnen/Beamte auf Zeit“ bis § 14 „Inkrafttreten“.

3. a) Absatz 1 Satz 1 des § 11 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“, wird wie folgt geändert:

(1) *Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wolfenbüttel werden über das elektronische amtliche Verkündungsblatt der Stadt Wolfenbüttel im Internet unter der Adresse <https://www.wolfenbuettel.de/amtsblatt> verkündet bzw. bekannt gemacht.*

b) Absatz 1 Satz 2 des § 11 entfällt.

c) Absatz 2 des § 11 entfällt.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 2. Der Satz 2 des § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(3) *Zusätzlich findet eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Wolfenbüttel nach Absatz 1 statt.*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 17.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 25.09.2013

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 und § 55 sowie § 89 des

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 25.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Zusätzlich erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1. die stellv. Bürgermeister	480,00 €
2. die Fraktionsvorsitzenden	480,00 €
3. der Ratsvorsitzende	480,00 €
4. die Beigeordneten	150,00 €
5. der Ortsbürgermeister	130,00 €
6. der stellv. Ortsbürgermeister	60,00 €

2. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 werden nicht nebeneinander gezahlt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 17.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben in der Wolfenbütteler Innenstadt vom 17.12.2021

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Wolfenbüttel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Mittelbereitstellungen im städtischen Haushalt finanzielle Zuschüsse zur Förderung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben, für Existenzgründungen, Existenzsicherungen, Errichtung, Um- und Ausbau oder Modernisierung in der Innenstadt in einem vereinfachten Verfahren.
- 1.2 Gefördert werden Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinien, die ihren Betriebssitz oder Niederlassung/ Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.5 Ziel dieser kommunalen Förderung ist eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Einzelhandels und der Gastronomie der Innenstadt sowie die Sicherung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Die Existenzgründung muss geeignet sein, eine nachhaltige ausreichende Existenzgrundlage zu bieten.

2. Geltungsbereich und Förderwürdigkeit

- 2.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fußgängerzone und den Innenstadtbereich (sog. innere Okerumflut).
- 2.2 Besonders förderwürdig sind Branchen mit einer unterdurchschnittlichen Kaufkraftbindungsquote. Hierunter fallen insbesondere folgende Branchen:
- Schuhe/Lederwaren;
 - Hobbybedarf (Fahrräder, Musikalien, Bücher, Schreibwaren etc.);
 - Unterhaltungselektronik/Foto/PC
 - Gastronomie
 - Sportartikel sowie
 - Bekleidung.

- 2.3 Über Ausnahmen für Branchen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt sind, wird einzelfallbezogen entschieden.

3. Förderziele

Ziel der kommunalen Förderung ist es, durch Bestandssicherung und Neuansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben die Fußgängerzone und die weiteren Innenstadtlagen nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an innenstadtrelevanten Sortimenten des periodischen und aperiodischen Bedarfs bereitzustellen.

Letztlich kann die Förderung einen wichtigen Anreiz für Existenzgründungen geben oder eine kurzfristige Lücke füllen, die der freie Markt nicht einwandfrei bedient. Dadurch gewinnt das Förderprogramm seine Notwendigkeit und seine positive Beachtung.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Existenzgründung und Existenzsicherung sowie Errichtung, Um- und Ausbau und/ oder Modernisierung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben innerhalb des in Ziffer 2 definierten Geltungsbereiches.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ein Einzelhandelsunternehmen oder einen Gastronomiebetrieb führen und die ihren Betriebssitz oder Niederlassung/ Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Höchstquote für die Förderung der Einzelmaßnahmen beträgt max. 25 % der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Der Höchstbetrag einer Förderung beträgt 10.000 EUR. Je nach der aktuellen Haushaltslage werden für diese Förderung bis zu 50.000 EUR jährlich bereitgestellt.
- 6.2 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.

- 6.3 Über Ziffer 6.1 hinausgehende Förderungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt, werden einzelfallbezogen entschieden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten bleiben Eigenleistungen außer Betracht. Nicht anerkannt werden laufende Betriebskosten.
- 7.2 Die Zweckbindung der Förderung beträgt 3 Jahre.
- 7.3 Der Nachweis der Investitionen ist durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweisen zu erbringen. Diese Dokumente sind unmittelbar nach Beendigung der Investitionen unaufgefordert bei der Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, zur Prüfung vorzulegen.
- 7.4 Die Stadt Wolfenbüttel ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Förderziele dieser Richtlinien und der darüber gewährten Subventionen verpflichtet. Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze in dem Förderzeitraum von 3 Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

8. Verfahren

- 8.1 Der formlose schriftliche Antrag auf Förderung des Investitionsvorhabens ist zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel.
- 8.2 Der schriftliche Antrag sollte vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein. Ist mit der Investition bereits begonnen worden, so trägt der Antragsteller das alleinige Risiko. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses

besteht nicht. Der Antrag muss bis spätestens vor der Eröffnung gestellt worden sein. Die Stadt prüft das Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Wolfenbüttel seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen dieser Richtlinie.

Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

- 8.5 Eine Aufhebung eines Förderungsbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbescheides hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen gem. Ziff. 3 widersprechen. In den genannten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 17.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßen- reinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Veranlagungsmeter als Berechnungsfaktor in
Reinigungsstufe I und II: 2,42 €
Reinigungsstufe III: 12,00 €
Winterdienstgebühr: 0,16 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 17.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.09.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 2,60 € / m³
- b) bei der Niederschlagswasserentsorgung 0,40 € / m²

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 17.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

Festsetzung der Hundesteuer für 2022

Für Hundehalter (Steuerschuldner), bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Hundesteuer für 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen – jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2022 – fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung eines Jahresbetrages Gebrauch machen, wird die Hundesteuer zum 01.07.2022 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für 2022 erteilt, so

sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag aufgehoben oder geändert werden, wird ein Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) des Verwaltungsgerichtes Braunschweig oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Wolfenbüttel zu richten.

In diesem Zusammenhang wird an die Anmeldepflicht der Hundehalter erinnert. Jeder, der sich einen Hund anschafft oder mit ihm nach Wolfenbüttel zieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Wolfenbüttel anzumelden. Hundehalter, die dieser steuerlichen Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, werden gebeten, die Anmeldung umgehend vorzunehmen, um eine Bußgeldfestsetzung zu vermeiden.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 13.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

Festsetzung der angemessenen Höhe einer Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder als Vertreter der Stadt Wolfenbüttel in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 138 Absätze 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung Folgendes beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Aufsichtsräten

Soweit für die Tätigkeit von Ratsmitgliedern in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vergütungen (Pauschalvergütungen und ggf. Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung:

Für den Vorsitz in einem Aufsichtsrat jährlich 3.700,00 Euro

Für den stellvertretenden Vorsitz in einem Aufsichtsrat jährlich 3.200,00 Euro

Für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat jährlich 2.700,00 Euro

Für zeitanteilige Mitgliedschaften oder Funktionen im Aufsichtsrat wird der zeitanteilige Betrag der vorgenannten Beträge als angemessen betrachtet.

Vergütungen, die über die festgesetzte Aufwandsentschädigung hinausgehen sollten, sind bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an die Stadt Wolfenbüttel abzuführen.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 17.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der elektronischen Kommunikation gemäß § 3a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. Nr. 43 vom 16.11.2021 S. 732) tritt am 01. Januar 2022 die geänderte Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Kraft. Diese regelt u.a. in § 3a NBauO n. F. die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation.

Die Vorschrift des § 86 Abs. 8 NBauO n. F. räumt den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, den Beginn der elektronischen Kommunikation auf spätestens den 1. Januar

2024 festzulegen. Die Stadtverwaltung Wolfenbüttel schafft zum gegenwärtigen Zeitpunkt die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation und macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Es wird hiermit gemäß § 86 Abs. 8 Satz 2 NBauO n. F. bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfenbüttel den Beginn der elektronischen Kommunikation nach § 3a NBauO n. F. auf den 1. Januar 2023 festlegt.

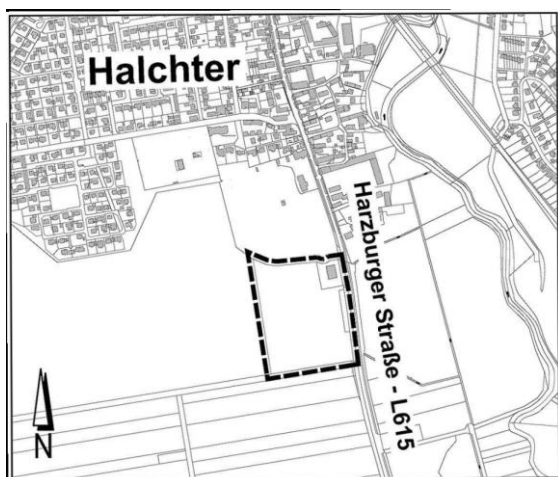
Diese Feststellung hat zur Folge, dass gemäß § 86 Abs. 8 S. 3 NBauO n. F. bis zum o. g. Zeitpunkt die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 NBauO n. F. als Dokument in Papierform zu übermitteln sind; § 3 a Abs. 2 und Absatz 7 Satz 2 n. F. gelten entsprechend.

Gemäß § 86 Abs. 8 S. 2 NBauO n. F. wird hiermit der Beginn der elektronischen Kommunikation entsprechend der o. g. Gesetzesänderung öffentlich bekannt gemacht.

Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung F10 „Wasserwerk Halchter“, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes FNP 2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSig)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet. Er beinhaltet das Gebiet südlich des Gutsarkes Halchter, westlich der Harzburger Straße. Der Planbereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.



Vorrangiges Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, mit der Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen die Errichtung einer Wasserenthärtungsanlage südlich des Gutsarkes von Halchter planungsrechtlich zu ermöglichen. Folgende Umweltinformationen sind verfügbar: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel, Landschaftsplan und Klimaanalyse der Stadt Wolfenbüttel. Zusätzlich zum Umweltbericht, der Aussagen zu allen Schutzgütern und deren Wechselwirkungen enthält, liegen folgende umweltrelevante Informationen vor:

Schutzgut Mensch: Hinweise zu landwirtschaftlichen Emissionen sowie betrieblichen Lärmimmissionen; Schutzgut Wasser: Hinweise zur Niederschlagswasserentsorgung, zu möglicher Nebelbildung, zum angrenzenden Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiet sowie zum Grundwasserschutz; Schutzgut Boden: Hinweise zu potentiellen bergbaubedingten Schwermetallbelastungen entlang der Oker, hochwertigen Ackerflächen, zur sparsamen Bodennutzung sowie zu Kampfmitteluntersuchungen; Schutzgut Tiere und Pflanzen: Artenschutzkartierung; Schutzgut Klima: Informationen zur Integration erneuerbarer Energien und zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Alle Planunterlagen einschließlich der wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit **vom 03.01.2022 bis 04.02.2022** auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren) einsehbar. Zusätzlich liegen alle Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG Mo.-Fr. von 8.30 bis 12 Uhr im Vorbereich zu Raum S1-109 im Rathaus, Stadtmarkt 3-6 öffentlich aus. Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder nach vorheriger Terminabsprache per Telefon (05331 86-273) oder Email (stadtplanung@wolfenbuettel.de) zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Stadt Wolfenbüttel informiert, dass nach Europäischer Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie Email-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und unbefristet gespeichert werden.

Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

STADT WOLFENBÜTTEL
Wolfenbüttel, den 23.12.2021
Der Bürgermeister
gez.
Lukanic

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

gez.

Lukanic

Wolfenbüttel, den 27.12.2021